

Startgeldzuschussregelung LLG-Wonnegau

Ab 2021

Die LLG zahlt Startgebühr-Zuschuss für folgende Wettkämpfe:
Ausgenommen sind vereinseigene Veranstaltungen wie z. B. die Sommerläufe!
Fremdwettkämpfe die zeitgleich mit vereinseigenen Veranstaltungen stattfinden, sind ebenso von der Zahlung des Zuschusses ausgenommen!!
(Wir benötigen jede Hand als Helfer)

Lauf	Zuschuss neu
Ab 5 km	5,- €
Ab 20 km	15,- €
Ab 40 km	30,- €

Triathlon / Duathlon	Zuschuss neu
Sprint	10,- €
Olympisch	20,- €
Mitteldistanz	30,- €
Langdistanz	50,- €

Rad und MTB Rennen	Zuschuss neu
Bis 80 km	10,- €
Über 80 km	15,- €

1. Der maximal auszuschüttende Betrag an Zuschüssen für eine Person beträgt 200,- €
2. Der Zuschuss kann nur für Wettkampfdistanzen ab 5 km geltend gemacht werden. Für kürzere Wettkampfdistanzen wird kein Startgeldzuschuss gezahlt.
3. Für die Leistungen minderjähriger Vereinsmitglieder vor Vollendung des 12. Lebensjahres wird der Startgeldzuschuss nur insoweit ausgezahlt, als sie eine Platzierung unten den besten 6 im Rahmen einer offiziellen Verbandsmeisterschaft erreichen.
4. **Erhöhung**
Der Startgeldzuschuss erhöht sich für:
 - a. eine Platzierung unten den besten 6 der gesamten Veranstaltung um 10,- €
 - b. eine Verbesserung des Vereinsrekordes auf den Distanzen 5 km / 10km / Halbmarathon /Marathon um 100,- € Hierfür ist eine Vermessung nach offiziellen DLV-Kriterien zwingende Voraussetzung

5. Antrag

Die Auszahlung des Startgeldzuschusses setzt eine ordnungsgemäße Beantragung voraus. Diese hat zu enthalten:

- a. Ausgefüllter Nachweis Antrag unter Verwendung des vom Verein bereitgestellten Formulars (zu finden *im Mitgliederbereich bei den Anträgen*).
- b. Nachweis über Teilnahme an der Veranstaltung in Form von Kopien der Ergebnisliste oder der Urkunde.
- c. Der Antrag ist (per Post, oder Mail) an die folgenden Vereinsadressen zu richten.
 - LLG Wonnegau, Silvanerstr. 4 67590 Monsheim
 - mail@llg-wonnegau.de

Die notwendigen Nachweise sind in einwandfrei lesbarer Form beizufügen.

- d. Anträge für Zuschüsse des laufenden Jahres sind bis zum 15.1 des Folgejahres einzureichen (Ausschlussfrist!).

6. Eine Zuschussberechtigung besteht nur, wenn der Beantragende bei der Veranstaltung für die LLG gestartet, und die Veranstaltung im Rahmen des vom Veranstalter gesetzten Zeitlimit beendet hat! (Siehe auch Punkt 5b)

7. Über den Startgeldzuschuss für Schwimmer-(innen) beschließt der Vorstand nach Anfrage im Einzelfall.

8. Über die Zuschussregelung entscheidet der Vorstand jährlich aufs Neue.

Diese Regelung tritt ab 2021 in Kraft und kommt mit den Anträgen bis 15.01.22 zum ersten Mal zur Anwendung!